

Henry Steinhau

FREIE LIZENZEN FÜR FREIE INHALTE

Creative Commons



▶ digitalcourage

KURZ&MÜNDIG

ART D'AMEUBLEMENT

BAND 30

CREATIVE ... WHAT?

Die meisten Wälder, Wiesen und Gewässer sind Allgemeingut, kulturelle Werke sind das in der Regel nicht. Songs, Bücher, Theaterstücke gehören meistens den Urheber:innen oder Rechteinhaber:innen, denen „Alle Rechte vorbehalten“ sind.

Doch immer häufiger stellen kreative Menschen ihre Werke [Creatives] frei zur Verfügung und machen sie damit zu Allgemeingut [Commons] – unter bestimmten Bedingungen. Die sind in den Creative-Commons-[CC-]Lizenzen festgelegt und ermöglichen eine offene Nutzung in unterschiedlichen Stufen, bei denen nur „manche Rechte vorbehalten“ sind.

Welche Lizenzen es gibt, wie man sie richtig einsetzt und warum sie eine gute Sache sind, zeigen wir in dieser kurz&mündig-Ausgabe.

IMPRESSUM

1. Auflage 11-24, Art d'Ameublement, cc-by 4.0, ISBN 978-3934636-68-2

Autor: Henry Steinhau,  irights-lab.de

Redaktion: Katrin Schwahlen,  katrinschwahlen.de

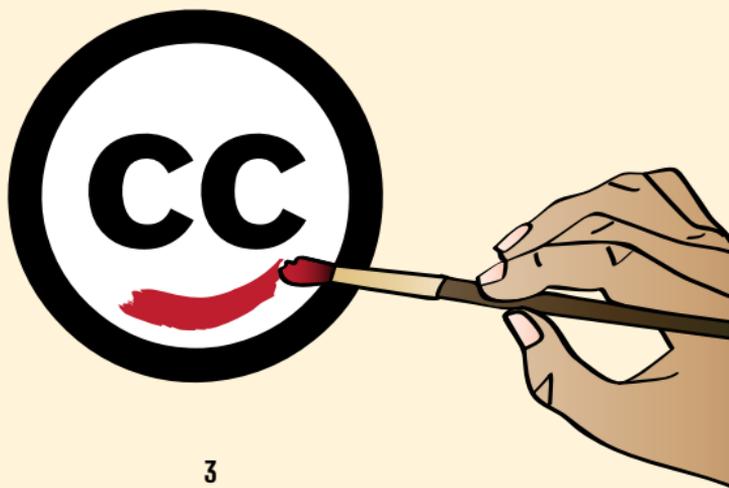
Layout: Isabel Wienold,  iwi-design.de

Bildlizenzen: S. 24: Nikita Pishchugin cc 0, Ufo: CoolCatGameStudio cc 0, Montage iwi cc-by 4.0; S. 26: iRights.Lab/Christoph Löffler; S. 27: digital-courage cc-by 4.0;

Alle weiteren Bilder:  iwi-design.de, Isabel Wienold cc-by 4.0

VORTEILE DER CREATIVE-COMMONS-LIZENZEN

- 💡 Bilder, Texte, Videos, Animationen, Musik, Sprachaufnahmen etc. können frei verwendet, bearbeitet, vervielfältigt, gemischt und verbreitet werden. So eine pauschale Erlaubnis wird auch Jedermanns-Lizenz genannt.
- 💡 Lassen sich einfach und ohne juristisches Vorwissen handhaben.
- 💡 Sind in Bildung, Lehre, Wissenschaft und Forschung weit verbreitet.
- 💡 Werden weltweit genutzt und funktionieren rechtlich überall gleich.
- 💡 Wikipedia nutzt fast ausschließlich CC-Lizenzen.



WELCHE LIZENZ FÜR WAS?

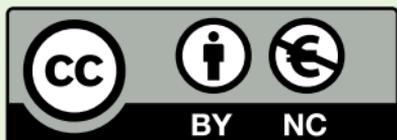
Kreative haben unterschiedliche Bedürfnisse, wie sie ihre Inhalte veröffentlichen wollen. Für die einen ist es wichtig, dass möglichst viele Menschen davon profitieren können, zum Beispiel im Bildungsbereich. Andere wollen lieber eine gewisse Kontrolle über ihre Werke behalten. Deswegen gibt es unterschiedliche CC-Lizenzen:



CC BY: Namensnennung



CC BY-SA: Namensnennung,
Weitergabe unter gleichen
Bedingungen



CC BY-NC: Namensnennung,
nicht kommerziell



CC BY-ND: Namensnennung,
keine Bearbeitungen



CC BY-NC-SA: Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen



CC BY-NC-ND: Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitungen



CC 0: Public Domain, ohne Bedingungen

Details zu den einzelnen Lizenzen siehe Seite 14 ff



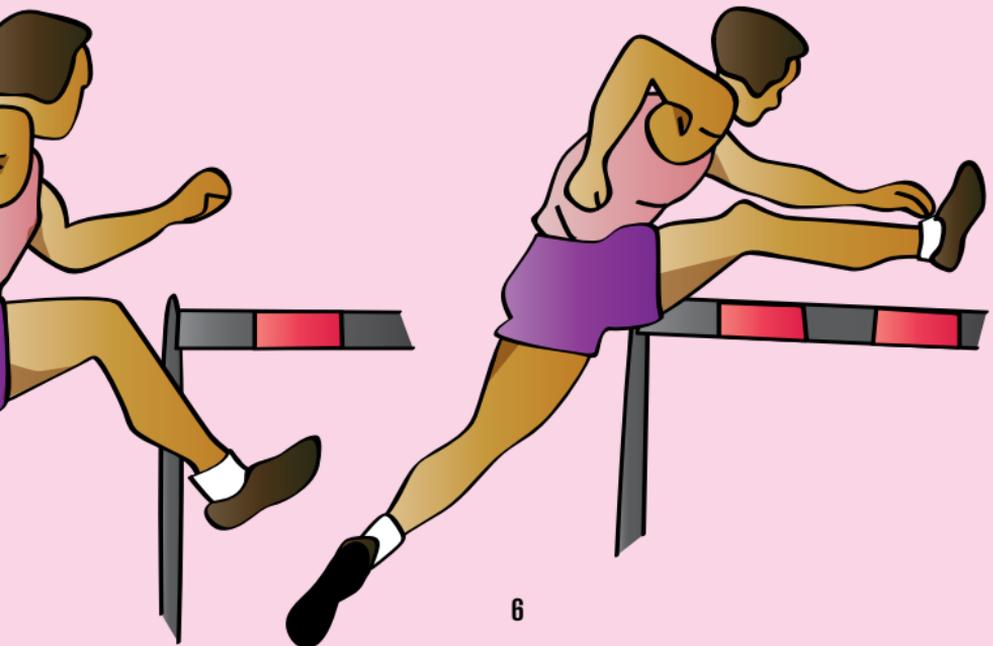
Wissenswert: Creative Commons ist auch der Name der international tätigen gemeinnützigen Organisation, die sich für den freien Austausch von Wissen und Kultur einsetzt und die CC-Lizenzen anbietet. Neben dem Hauptsitz in den USA gibt es in vielen Ländern nationale Chapter, auch in Deutschland.

GRENZEN DES URHEBERRECHTS

Häufig findet man „Alle Rechte vorbehalten“ oder „Copyright“ unter veröffentlichten Inhalten – ein Hinweis auf urheberrechtlichen Schutz.

Oft sucht man bei digitalen Werken vergeblich nach Urheberrechtshinweisen – und geht davon aus, dass man diese Inhalte einfach so verwenden kann. Doch das gilt maximal für private Zwecke.

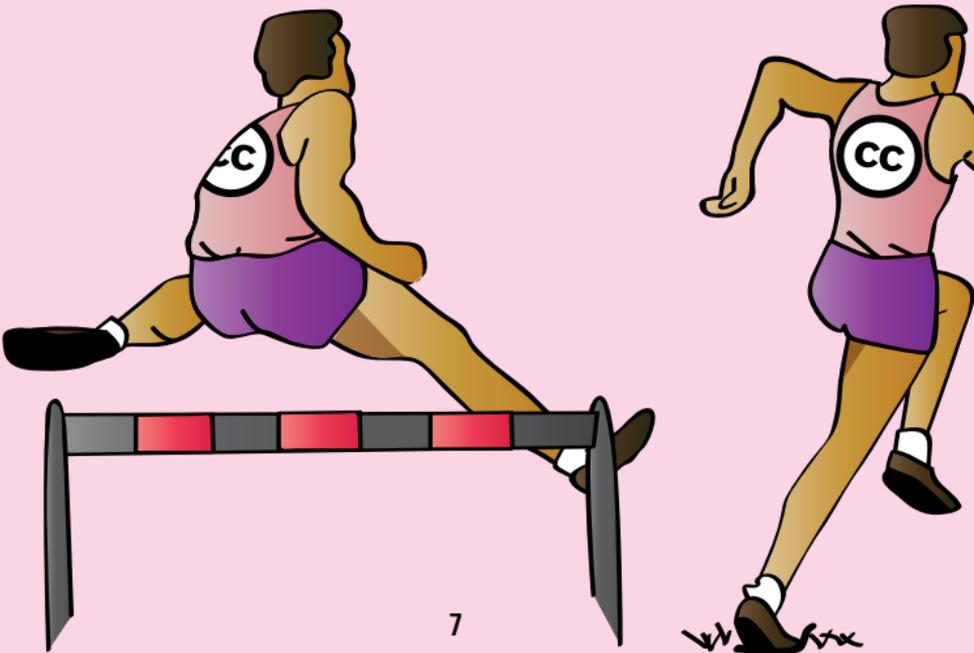
Denn auch wenn digitale Werke leicht kopierbar sind, braucht man für weitere Verwendungen immer die Erlaubnis der Urheber:innen oder Rechteinhaber:innen.



Von Menschen geschaffene Werke sind in der Regel automatisch durch das Urheberrecht geschützt – auch ohne ausdrücklich gekennzeichnet zu sein.

Dieser Schutz setzt ein, sobald das Werk geschaffen wurde und muss nirgends registriert werden, wie es beispielsweise für Patente der Fall ist.

Da wäre es doch praktisch und sinnvoll, an jedem Werk eindeutig auf seinen rechtlichen Status hinzuweisen. Genau diesen Ansatz verfolgen die Creative Commons-[CC-]Lizenzen und bieten damit eine klare Möglichkeit, den rechtlichen Status eines Werks offen anzugeben.

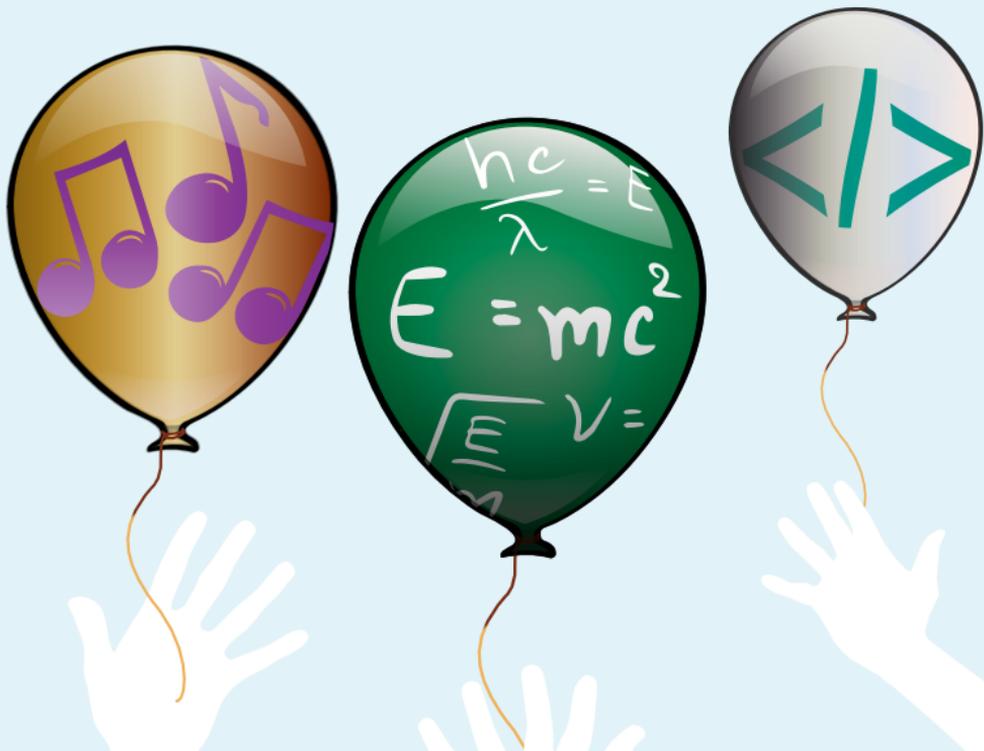




DAS PRINZIP JEDERMENSCH-LIZENZ

Creative Commons-[CC-]Lizenzen erlauben, dass Werke von allen genutzt werden können, solange die Lizenzbedingungen eingehalten werden.

Damit unterstützen sie jene Menschen, die ihre Inhalte frei verbreiten möchten, z.B. aus Lehre, Wissenschaft, Literatur, Fotografie, Film, Musik, Grafik- und Webdesign und helfen gleichzeitig den Kreativen, die auf fremden Inhalten aufbauen wollen.



Mit der Freigabe lösen die Urheber:innen ihre Werke aus der Einschränkung des üblichen „Alle Rechte vorbehalten“, wonach Veränderungen oder kommerzielle Verwertung eines Werkes verboten beziehungsweise an [kostenpflichtige] Lizenzen und Nutzungsrechte gebunden sind.

Genau dieses Loslassen ist bei frei lizenzierten Werken gewollt.

Eine Rücknahme der Lizenz sehen die Creative-Commons-Lizenzbedingungen übrigens nicht vor. Das ist sinnvoll, da die freigegebenen Materialien im Internet schnell verbreitet und verändert werden.

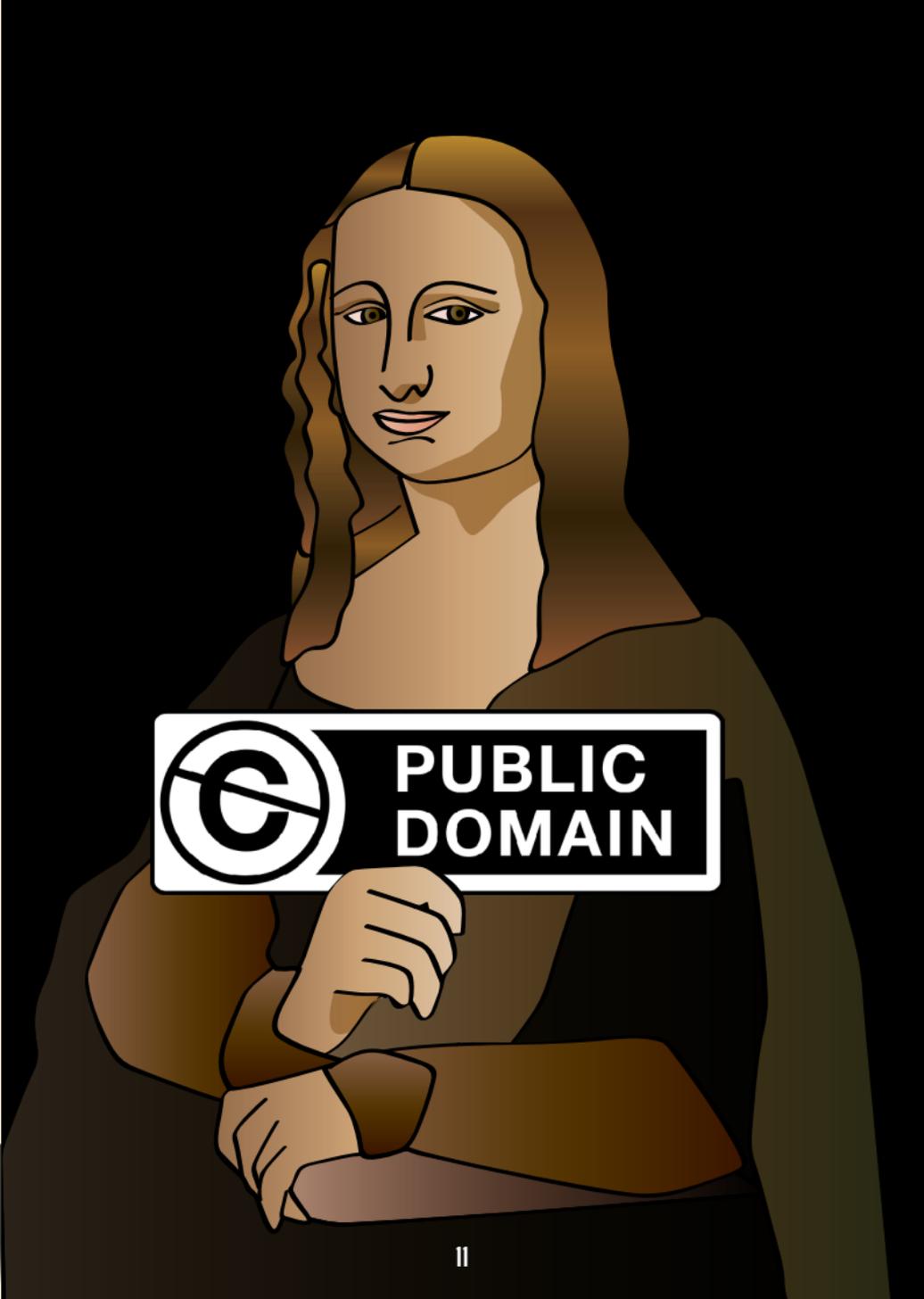
DAS PRINZIP PACKUNGSBEILAGE

Der CC-Lizenz-Hinweis muss immer dem Werk beigelegt werden, ähnlich wie eine Packungsbeilage bei Medikamenten.

Er enthält je nach Lizenzart wichtige Informationen zu den Nutzungsbedingungen und muss immer übernommen werden von denjenigen, die das Werk verwenden oder weitergeben wollen. Das gilt auch bei der Einbindung in eigene Inhalte.

So können alle Nachnutzenden erkennen, unter welchen Bedingungen ein Werk oder einzelne Werkteile freigegeben wurden.

Eine Weitergabe des Werks ohne Lizenzhinweis beziehungsweise mit einem unvollständigen oder fehlerhaften Lizenzhinweis kommt einem Verstoß gegen die Lizenzbedingungen gleich. Dies wäre eine Urheberrechtsverletzung, gegen die juristisch vorgegangen werden kann.



DAS A & L FÜR CC-LIZENZHINWEISE: AUTOR.IN UND LIZENZ

Der Lizenzhinweis muss den Namen der Urheber.in oder eine Quelle nennen – das kann ein echter Name sein, ein Künstler.innenpseudonym, eine Firma oder eine Organisation – das legen die Lizenzgeber.innen selbst fest. Sie können aber auch anonym bleiben. Ist ein Link zur Quelle vorhanden, muss er ebenfalls übernommen werden.

Außerdem muss die Lizenz selbst genannt werden, beispielsweise CC BY oder CC BY-SA, und es muss auf den Lizenztext bei  creativecommons.org verlinkt werden. Damit ist gewährleistet, dass die Nutzer.innen die Nutzungsbedingungen nachlesen können. Einzige Ausnahme von dieser Regel ist die Lizenzart CC O [CC Zero], mehr dazu auf Seite 14.

Reihenfolge und Länge des Lizenzhinweises sind flexibel, ebenso wie die Nutzung der Creative-Commons-Symbole, die optional ist.

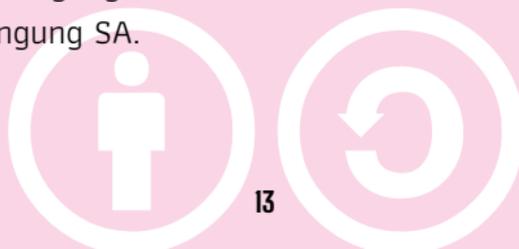
Wohin mit dem Lizenzhinweis?

Die genau Position des Lizenzhinweis ist nicht festgelegt. Empfohlen wird, ihn so nah wie möglich am Inhalt zu platzieren, zum Beispiel am Anfang oder Ende eines Textes oder als Bildunterschrift. In Büchern gibt es üblicherweise eine zentrale Bildnachweiseite, bei einem Video eignet sich der Vor- oder Abspann.

DIE BLEIB-MIR-TREU-LIZENZ: CC BY-SA

SA steht für „Share Alike“, sprich: teilen beziehungsweise weitergeben von CC BY-SA-Inhalten ist nur unter gleichen [Lizenz-]Bedingungen gestattet.

Beispiel: Ein CC BY-SA-lizenziertes Musikstück wird umarrangiert. Die bearbeitende Person gibt die Abwandlung dann mit der Lizenz CC BY-NC weiter [siehe Seite 15]. Dies wäre eine Weitergabe nicht unter gleichen, sondern – gegenüber dem Ausgangsmaterial – unter veränderten [Lizenz-]Bedingungen – und damit ein Verstoß gegen die Lizenzbedingung SA.



CC 0: GANZ BESONDERS FREI

Die Lizenzart CC 0 – also CC Zero – ist etwas Besonderes. Sie steht für die Freigabe von Inhalten „ohne Bedingungen“. Sie wird auch als Public Domain bezeichnet.

-  Sie erlaubt die uneingeschränkte Nutzung, Bearbeitung, Verbreitung und Veröffentlichung von Inhalten ohne weitere Bedingungen.
-  Nutzende müssen keinen Lizenzhinweis anbringen.
-  Urheber.innen verzichten per CC 0 auf etwaige Rechte, behalten aber das Urheberrecht.
-  In Deutschland und Europa ist ein vollständiger Verzicht auf das Urheberrecht nicht möglich, aber die Urheber.innen verpflichten sich mit dieser Lizenz, etwaige Rechte nicht durchzusetzen.

Empfehlung: Trotz Freigabe Quelle und Lizenz nennen, um Urheber.innen wertzuschätzen und Nutzer.innen über den Rechtsstatus zu informieren. [siehe Seite 10]

KEIN KOMMERZ: CC BY-NC

NC steht für „Non Commercial“ und meint, dass so lizenzierte Werken nur im nichtkommerziellen Bereich genutzt werden dürfen.

„Nicht kommerziell meint, nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet.“

[Creative-Commons-Richtlinien, zitiert nach CC BY-NC 4.0, Abschnitt 1, Absatz i]

Die NC-Lizenz soll verhindern, dass Inhalte, die zum Beispiel in öffentlich finanzierten Einrichtungen entstanden sind, von anderen gewinnorientiert genutzt werden.

Dabei ist oft nicht klar, was als kommerzielle Nutzung gilt und was nicht. Staatliche Schulen folgen keinem unternehmerischen Ziel, können also NC-Werke nutzen. Private Sprachschulen hingegen sind gewinnorientiert und dürfen NC-Werke nicht so einfach nutzen.

Texte auf einer Unternehmenswebsite, in einer Kundenzeitschrift oder Wortbeiträge und Fotos in einem Buch werden als kommerziell eingestuft. Übrigens unabhängig davon, ob für die Erstellung ein Honorar gezahlt wurde oder nicht.

Wer Kann NC-lizenzierte Inhalte in welchen Fällen nutzen?

Nutzungsart
Verkauf von physischen Kopien
Lizenzierung der Inhalte gegen Bezahlung
Nutzung für Werbezwecke
Nutzung zur Gewinnerwirtschaftung
Berufliche Nutzung
Nutzung auf einer Webseite, die ihre Hosting-Kosten durch Werbung refinanziert
Nutzung auf einer Blogplattform, auf der vom Plattformanbieter (nicht vom Blogbetreiber) Werbung gezeigt wird
Nutzung für interne Weiterbildungen und Informationsmaterialien
Nutzung zur privaten Unterhaltung oder zur Unterhaltung von Familie/Freunden des Nutzers
Nutzung zur Information/Unterhaltung von Kunden/Klienten/ Publikum
Nutzung in gebührenfreien Veranstaltungen für Bildungszwecke
Nutzung in gebührenpflichtigen Veranstaltungen für Bildungszwecke
Nutzung für unternehmensfinanzierte Forschung
Nutzung für steuerfinanzierte Forschung
Nutzung für interne Unternehmensforschung

Quelle: Tabelle aus Till Kreuzer, Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen [S. 51], CC BY 4.0



	Unternehmen	Öffentliche Einrichtung	Gemeinnützige Organisation / Verein	Freiberufler	Privatperson
	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	n.z.	n.z.	n.z.	Nein	n.z.
	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja
	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja
	Nein	Ja	Ja	Nein	n.z.
	n.z.	n.z.	n.z.	n.z.	ja
	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja
	Nein	Ja	Ja	Nein	Ja
	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
	Nein	Nein	Nein	Nein	n.z.
	Nein	Ja	Ja	Nein	n.z.
	Nein	n.z.	n.z.	Nein	n.z.

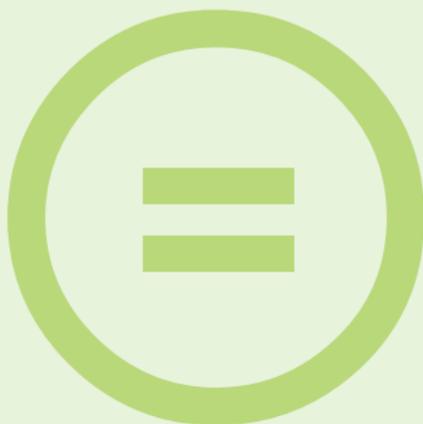
ABKÜRZUNGEN: Ja = Nutzung von NC-inhalten ist erlaubt,
Nein = Nutzung von NC-inhalten ist nicht erlaubt,
n. z. = nicht zutreffend, eine solche Konstellation ist nicht denkbar.

KEINE BEARBEITUNG: CC BY-ND

Werke mit der Lizenz ND [Non Derivates] dürfen nicht abgewandelt oder bearbeitet weitergegeben werden. Damit soll verhindert werden, dass beispielsweise Infografiken oder komplexe Texte inhaltlich verzerrt werden.

Es ist nicht zulässig, ND-Inhalte mit anderen Inhalten zu einem neuen eigenständigen Werk zu kombinieren.

Sind ND-lizenzierte Inhalte lediglich Teil einer Sammlung oder Zusammenstellung und nicht verändert worden, können sie genutzt werden, zum Beispiel Zeichnungen in einem Dossier oder Arbeitsblatt.



Überblick: Verwenden von Material mit ND-Lizenzen

Ist die Verwendung nach ND-Lizenz erlaubt?
in einem Mash-up-Video	Nein
eines Bilds oder Texts in einer Zeitung oder Zeitschrift	Ja
in einem Musikremix	Nein
für Sampling	Nein
eines Bilds oder Texts auf einer Website, einem Blog oder in sozialen Netzwerken	Ja
für eine Übersetzung	Nein
als Musik in einem Film / Video	Nein
für eine Verfilmung	Nein
eines Bilds in einem Katalog	Ja
eines Textbeitrags in einem Sammelband	Ja
für eine Bildercollage	Kommt darauf an [generell nein]
für eine Parodie	Abhängig vom geltenden Urheberrecht
für ein „Küchenvideo“ mit Hintergrundmusik	Nein
zum Einbetten einer Tonspur in einen Dokumentarfilm	Nein

VORSICHT BEIM KOMBINIEREN UNTERSCHIEDLICH CC-LIZENZierter WERKE

Sind die Ausgangswerke unterschiedlich CC-lizenziert, müssen bei einer einfachen Zusammenstellung alle Lizenzen einzeln genannt werden.

Werden die Ausgangswerke zu einem neuen und eigenständigen Werk kombiniert, kann man dafür eine einheitliche [Gesamt-]Lizenz vergeben.

Doch Vorsicht: Die Lizenz des neuen Werks muss sich nach der Lizenz mit den meisten Einschränkungen richten.

Beispiel: Steht ein Teil des verwendeten Materials unter der Lizenz CC BY-SA [Weiterverwendung unter gleichen Bedingungen], darf diese Bedingung beim neuen Werk nicht entfernt werden.



Achtung: Manche CC-Lizenzen sind nicht miteinander kompatibel, wie die folgende Übersicht zeigt:

CC	 PUBLIC DOMAIN	 BY	 BY SA	 BY NC	 BY ND	 BY NC SA	 BY NC ND
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✗
 BY SA	✓	✓	✓	✗	✗	✗	✗
 BY NC	✓	✓	✗	✗	✗	✓	✗
 BY ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
 BY NC SA	✓	✓	✗	✓	✗	✓	✗
 BY NC ND	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗

UND WAS IST MIT CC-LIZENZEN UND KI-WERKEN?

Das Gesetz sagt es eindeutig: Nur Menschen können urheberrechtlichen Schutz für ihre Werke beanspruchen, nicht Maschinen. KI-generierte Werke ohne menschliche Bearbeitung sind gemeinfrei und dürfen frei verwendet werden.

Das bedeutet aber auch: Wenn ein hundertprozentig KI-generiertes Werk rechtlich gesehen kein.e Urheber.in haben kann, dann muss es auch niemand per CC-Lizenz freigeben. Anders gesagt: Da dieses KI-generierte Werk von sich aus gemeinfrei ist, ist es bereits maximal frei.

Anders verhält es sich mit von Menschen geschaffenen Werken, die die KI nur im bestimmten Maße verändert hat sowie mit KI-generierten Werken, die anschließend von Menschen so bearbeitet werden, dass das Ergebnis urheberrechtlich relevant ist. Die Grenzen sind hier fließend, doch könnte – je nach Grad der Veränderung – die bearbeitende Person als Urheber.in des finalen Werks gesehen werden und damit berechtigt sein, über dessen Nutzung zu entscheiden beziehungsweise eine CC-Lizenz zu vergeben.

Aus Transparenzgründen sollte aber stets kenntlich gemacht werden, dass ein Werk gemeinfrei ist, etwa weil es komplett KI-generiert entstand oder weil gewisse Anteile KI-generiert sind.



Open Educational Resources [OER] basieren auf dem Prinzip der offenen Nutzung von Lehr- und Lernmaterialien. Deswegen passen die Lizenzbedingungen NC [Non Commercial] und ND [Non Derivates] nicht zu den OER-Prinzipien.

NC kann Nachnutzende ausschließen, die nicht klar „nicht-kommerziell“ agieren.

ND widerspricht dem OER-Grundprinzip der Offenheit, bei dem Bearbeitungen und kreative Anpassungen gewünscht sind.

Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF] und die UNESCO empfehlen, für OER auf diese beiden Lizenzarten zu verzichten.

Mehr über OER lesen Sie in der kurz&mündig-Ausgabe 29 Open Educational Resources.

BEARBEITUNGEN KENNZEICHNEN

Ein Vorteil von Creative-Commons-[CC-]Lizenzen ist, dass man die freigegebenen Werke bearbeiten und weiterverwenden kann [Ausnahmen siehe Seite 4-5].

Als Bearbeitung gelten u.a. Übersetzungen, Formatänderungen wie die Verfilmung eines Romans oder die Synchronisation von Musik mit anderen Werken.



Original und Bearbeitung:
Farbveränderung, Montage und Ausschnitt

Wird zum Beispiel ein Farbfoto in ein schwarzweißes abgewandelt, so dass sich die Bildstimmung ändert, ist das eine Bearbeitung. Auch ein Beschnitt gilt als Bearbeitung, wenn sich dadurch die Bildkomposition ändert. Solche Bearbeitungen müssen immer angegeben werden.

Faustregel: Ändert sich durch die Bearbeitung die Aussage oder der Gehalt eines Werks, handelt es sich um eine Bearbeitung. Änderungen am Original müssen gekennzeichnet werden.

Technische Anpassungen wie das Vergrößern oder Verkleinern eines Fotos gelten nicht als Bearbeitung.

Weiterlese-Tipps

Dossier Creative Commons [iRights info]:

 irights.info/dossier/creative-commons

FAQ zu Creative-Commons-Lizenzen auf deutsch [Creative Commons Org]  de.creativecommons.net/faqs/

CC-Lizenzen im Überblick [wb-web]:

 wb-web.de, Suchwort: überblick CC

CC-lizenzierte Werke suchen und finden:

 openverse.org/de

ÜBER DEN AUTOR

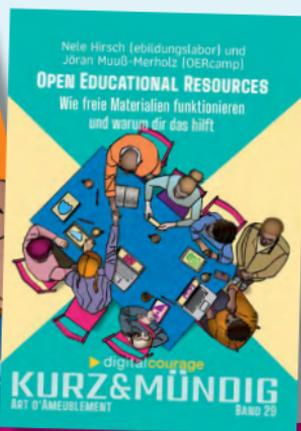


Henry Steinhau ist im Team Forschung & Projekte beim iRights.Lab. Er ist Journalist und arbeitete als Autor, Redakteur und Chefredakteur für Tageszeitungen, Stadt- und Special-Interest-Magazine. Er war in der institutionellen Kommunikation tätig und unter anderem

Programmleiter eines Branchenkongresses sowie Pressesprecher, Web- und PR-Redakteur an Universitäten und für Verbände. Seit langem ist er in der Weiterbildung und Hochschullehre aktiv und gibt sein Wissen über Medien, Journalismus, Urheberrecht und OER in Seminaren, Workshops und Vorträgen weiter.

irights-lab.de/people/henry-steinhau

Weitere kurz&mündig-Ausgaben passend zum Thema:



Open Educational Resources
[Band 29]

Umgang mit Fotos
[Band 25]

Dieses KURZ&MÜNDIG-Minibuch herzustellen, hat Geld gekostet und ist wie alle KURZ&MÜNDIG-Ausgaben [auch als Printver



Die kurz&mündig-Reihe wird herausgegeben von:

► **digitalcourage** e.V. engagiert sich seit 1987 für Grundrechte, Datenschutz und eine lebenswerte Welt im digitalen Zeitalter. Seit 2000 verleihen wir die BigBrotherAwards. Digitalcourage ist gemeinnützig, finanziert sich durch Spenden und lebt von viel freiwilliger Arbeit.

► Mehr zu unserer Arbeit finden Sie auf

🔗 digitalcourage.de und 🔗 bigbrotherawards.de

In der kurz&mündig-Reihe sind bisher erschienen:

- | | |
|---|--|
| 01 Digitale Mündigkeit | 16 Fediverse. So geht Social Media |
| 02 Datenschutzrechte in Schulen durchsetzen | 17 Einfach. Linux. |
| 03 Faire Websites | 18 Smart Toys und Kinder-Tracking-Apps |
| 04 Leitlinien für digitale Bildung in Schulen | 19 Datenschutzbeschwerden richtig einreichen |
| 05 Uploadfilter | 20 Datenschutz in Kirchengemeinden |
| 06 Stalking, Hass, Kontrolle | 21 Videoüberwachung an Schulen |
| 07 Homeoffice | 22 Digitale Selbstverteidigung für Mädchen* |
| 08 Digitale Bildungsangebote selbst erstellen | 23 Workshops clever planen |
| 09 Digitale Angriffe im Büro | 24 Bodyshaming |
| 10 Digitale Sicherheit für Frauenhäuser | 25 Umgang mit Fotos |
| 11 Versammlungsfreiheit | 26 Künstliche Intelligenz |
| 12 Nichts zu verbergen? | 27 Staatstrojaner |
| 13 Apps selbst prüfen und bewerten | 28 Fundraising |
| 14 Überwachung in China | 29 Open Educational Resources |
| 15 Solidarität im Netz | 30 Creative-Commons-Lizenzen |

stet: Bitte gebt das PDF nicht weiter. Es kostet nur 5,00 Euro (Spendenkonto) erhältlich unter: 🔗 digitalcourage.de/kum

Creative-Commons-Lizenzen:

 Urheberrecht bleibt erhalten

 Rechtssicherheit für die Nutzung fremder Werke

 fördert die Verbreitung von freien Inhalten

 Teilen als Geschäftsmodell



Digitalcourage e.V.

Marktstraße 18 | 33602 Bielefeld

mail@digitalcourage.de

digitalcourage.de

T: +49 521 1639 1639



9 783934 636682 >

5,00 Euro
5,00 CHF

ISBN 978-3934636-68-2

 **digitalcourage**

k&m 30 Creative-Commons-Lizenzen